

Satzung über die Musikschule der Stadt Stadtlohn (Musikschulsatzung – MusS) vom 20.12.2022

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

§ 1 Name, Sitz, Schulträger

§ 2 Auftrag

§ 3 Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen, Schulordnung

§ 4 Räumlichkeiten

§ 5 Überlassen von Instrumenten

§ 6 Schulleitung

§ 7 Lehrkräfte

§ 8 Unterricht

§ 9 Vergütung der Lehrkräfte

§ 10 Fort- und Weiterbildung

§ 11 Verwaltung

§ 12 Unterstützende Gremien

§ 13 Gebührenpflicht

§ 14 Gebührenschuldner

§ 15 Festsetzung und Fälligkeit

§ 16 Gebührevorleistung

§ 17 Gebührentarife

§ 18 Gebührenermäßigungen und -erhöhungen

§ 19 Erstattung von Gebühren

§ 20 Lernmittel

§ 21 Schlussbestimmung

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Absatz 1 S. 2 lit. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen [GO NRW] in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen [KAG NRW] vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Stadtlohn am 14.12.2022 folgende Satzung über die Musikschule der Stadt Stadtlohn beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Schulträger

Die Musikschule ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt der Stadt Stadtlohn. Sie führt die Bezeichnung „Musikschule Stadtlohn“

§ 2 Auftrag

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung in der außerschulischen Musikerziehung. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet im Zusammenwirken mit Schulen und Vereinen einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 3 Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen, Schulordnung

- (1) Der Bürgermeister hat eine Schulordnung für die Musikschule zu erlassen, in der der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen geregelt werden. Darüber hinaus kann die Schulordnung weitere Regelungen enthalten, die für die Abläufe an der Musikschule von Bedeutung sind.
- (2) Die Schulordnung für die Musikschule ist nach den Vorgaben der Hauptsatzung bekanntzumachen.

§ 4 Räumlichkeiten

Die Schulträgerin stellt der Musikschule geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume in erforderlichem Umfang zur Verfügung und sorgt für die notwendigen Einrichtungen.

§ 5 Überlassen von Instrumenten

Die Musikschule überlässt im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmaterial. Die Überlassungszeit beträgt grundsätzlich ein Schuljahr. Die Musikschule kann eine längere Überlassungszeit einräumen.

§ 6 Schulleitung

- (1) Der Leiter oder die Leiterin der Musikschule ist für alle schulischen und organisatorischen Aufgaben und Abläufe der Musikschule verantwortlich (Leitung). Die Schulträgerin hat das letzte Entscheidungsrecht über solche Angelegenheiten. Sie kann für bestimmte Aufgaben und Abläufe das Entscheidungsrecht auf den Schulleiter oder die Schulleiterin übertragen.
- (2) Im Falle der Abwesenheit werden die Aufgaben der Schulleitung von der stellvertretenden Leitung wahrgenommen.

- (3) Die Leitung und die stellvertretende Leitung werden von der Trägerin der Musikschule bestellt.
- (4) Die Leitung kann für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben von Verwaltungskräften unterstützt werden.

§ 7 Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten vollzeitbeschäftigte und teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte. Sie werden auf Vorschlag der Schulleitung von der Trägerin der Musikschule eingestellt. Die Aufgaben der Lehrkräfte können in einer Dienstanweisung näher geregelt werden.

§ 8 Unterricht

- (1) Einzelheiten über den Unterricht ergeben sich aus der Schulordnung. Die Lehrpläne werden von der Schulleitung aufgestellt.
- (2) Die Ferien für Schülerinnen und Schüler, Leitung und Lehrkräfte richten sich nach den Ferien für die allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen. An gesetzlichen Feiertagen wird nicht unterrichtet.

§ 9 Vergütung der Lehrkräfte

Die Vergütung der Lehrkräfte richtet sich nach den einschlägigen Regelungen für kommunale Musikschulen (Tarifvertrag TVÖD) und den ergänzenden Regelungen der Schulträgerin.

§ 10 Fort- und Weiterbildung

Die Lehrkräfte der Musikschule sollen sich laufend über neue Entwicklungen bei der Musikerziehung informieren. Für den Besuch wichtiger Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen kann die Unterrichtsverpflichtung für diese Zeit aufgehoben werden.

§ 11 Verwaltung

Regelmäßig wiederkehrende Verwaltungsaufgaben, insbesondere die Erhebung von Gebühren und die Bezahlung der Lehrkräfte, werden von der Trägerin der Musikschule übernommen.

§ 12 Unterstützende Gremien

Vereinigungen wie Elternbeirat und Förderverein können die Musikscharbeit unterstützen und deren Interessen wahren.

§ 13 Gebührenpflicht

Für die Nutzung der Musikschule sowie für die damit zusammenhängenden Leistungen, insbesondere der Teilnahme am Unterricht, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebühren verstehen sich als Jahresgebühr, welche in 12 gleichen Teilen erhoben wird.

§ 14 Gebührensuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer die Musikschule und die damit zusammenhängenden Leistungen in Anspruch nimmt (Benutzung).
- (2) Bei nach bürgerlichem Recht nicht Geschäftsfähigen kann der Gebührenbescheid gegenüber den Vertretern bekanntgemacht werden.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtsuldner.

§ 15 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Musikschule oder einer ihrer Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden mit dem im Gebührenbescheid festgesetzten Zeitpunkt fällig, ansonsten zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührensuldner. Die Fälligkeitstermine sind auf den 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres festgelegt.

§ 16 Gebührevorleistung

- (1) Die Trägerin der Musikschule kann in begründeten Fällen die Inanspruchnahme der Musikschule oder einer ihrer Leistungen von der Zahlung der Gebühren im Voraus (Gebührevorleistung) abhängig machen.
- (2) Die Gebührevorleistung kann bis zur vollen Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangt werden.

§ 17 Gebührentarife

- (1) Für die Benutzung der Musikschule werden folgende monatlichen Gebühren erhoben:

Art des Unterrichts / Höhe der monatlichen Gebühr	01.01.22	01.01.23	01.01.24
1. Musikalische Früherziehung (MFE) bzw. Musikalische Grundausbildung (MGA) (60 Minuten/Woche) Ballett (60 Minuten/Woche) Ballett (45 Minuten/Woche)	26,00 € 26,00 € 19,00 €	26,50 € 26,50 € 19,50 €	27,00 € 27,00 € 20,00 €
2. Instrumental- und Gesangsunterricht a) Einzelunterricht (22,5 Minuten/Woche) b) Einzelunterricht (30 Minuten/Woche) c) Einzelunterricht (45 Minuten/Woche) d) Zweiergruppe (30 Minuten/Woche) e) Zweiergruppe (45 Minuten/Woche) f) Dreiergruppe und größer (45 Minuten/Woche)	54,00 € 66,00 € 91,00 € 35,50 € 54,00 € 35,50 €	56,00 € 68,00 € 93,50 € 37,00 € 56,00 € 37,00 €	57,00 € 69,00 € 95,50 € 37,50 € 57,00 € 37,50 €
3. Musiziergemeinschaften a) bei Teilnahme an Nr. 1, 2 b) ohne Teilnahme an Nr. 1, 2 - Spielkreis / Ergänzungsfach	kostenlos 5,50 €	kostenlos 5,50 €	kostenlos 5,50 €
4. Für den Unterricht im Rahmen von landesweit geförderten Programmen wie z.B. JeKits gelten die jeweils in den Programmbedingungen festgelegten Gebühren und Ermäßigungen.			
5. Bei Erwachsenen wird auf alle Gebühren ein Zuschlag von 50 % erhoben. Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Auszubildende und Schülerinnen und Schüler der Förderklasse über 18 Jahren bleiben zuschlagfrei.			
6. Bei Senioren (ab 63 Jahren) und bei Eltern von Musikschülerinnen und Musikschülern wird auf alle Gebühren ein Zuschlag von 25 % erhoben.			
7. Bei auswärtigen Schülerinnen und Schülern wird auf die Gebühr ein Zuschlag von 100 % erhoben.			
8. Die Gebühren für Projekte/Workshops werden im Einzelfall durch die Musikschule festgelegt und mit den Ausschreibungen bekannt gegeben.			

- (2) Bei den aufgeführten Gebühren handelt es sich um Netto-Beträge. Sollten die Musikschulgebühren aufgrund gesetzlicher Änderung oder rechtskräftiger Entscheidung in Zukunft der Umsatzsteuer unterliegen, erhöht sich die Musikschulgebühr um die Umsatzsteuer.

§ 18 Gebührenermäßigungen

Die Gebühren werden in folgenden Fällen ermäßigt:

- a) Teilnehmerermäßigung
Bei Teilnahme mehrerer Geschwister am Unterricht ermäßigt sich jeweils die Gebühr bei zwei Geschwistern um 20 %, bei drei Geschwistern um 30 %, bei vier Geschwistern um 40 %, bei fünf und mehr Geschwistern um 50 % der vollen Gebühr.
Das Fach Musiziergemeinschaften wird bei der Teilnehmerermäßigung nicht berücksichtigt. Erwachsenen wird keine Teilnehmerermäßigung gewährt.
- b) Sozialermäßigung
Die Gebühr für Musikschülerinnen und Musikschüler wird über die sonstigen Vergünstigungen hinaus um weitere 50 % ermäßigt. Das gilt nicht für Erwachsene und Senioren.
- c) Familienpass
Bei Vorlage eines Familienpasses wird die Gebühr über die Teilnehmerermäßigung hinaus um weitere 10 % ermäßigt.
- d) Begabtenförderung

Aus Gründen der Begabtenförderung kann die Trägerin der Musikschule weitere Gebührenermäßigungen bis zum Absehen von Gebühren zulassen.

e) Härtefälle

In besonderen Härtefällen kann die Trägerin der Musikschule weitere Gebührenermäßigungen bis zum Absehen von Gebühren zulassen.

§ 19

Erstattung von Gebühren

Die Gebühren werden in folgenden Fällen erstattet:

a) Nichtnutzung der Musikschule

Wird die Musikschule aus Gründen, die in der Person des Gebührenpflichtigen liegen, nicht benutzt, so ist die Leitung der Musikschule oder eine von ihr benannte Person darüber möglichst frühzeitig zu informieren. Es besteht kein Anspruch auf Nachholstunden oder Erstattung von Gebühren.

Bei länger andauernder Erkrankung wird nach vier in Folge nicht in Anspruch genommenen Unterrichtsterminen nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Gebühr rückwirkend erstattet.

b) Nichterfüllung des Nutzungsanspruchs

Fällt infolge Krankheit der Lehrkraft die Benutzung, insbesondere der Unterricht, der Musikschule aus, hat der Gebührenschuldner Anspruch auf Erstattung der anteiligen Gebühr, wenn die Benutzung mehr als zweimal nacheinander ausgefallen ist. Der Anspruch entfällt, wenn Nachholunterricht angeboten oder eine Vertretung gestellt wurde. Hierzu können von der Leitung der Musikschule zusätzliche Unterrichtszeiten festgesetzt oder Schüler zu Gruppen zusammengefasst werden.

Fällt die Benutzung aus anderen Gründen aus, wird die Benutzung vor- oder nachgeholt.

c) Grundsätzlich wird der Musikschulunterricht als Präsenzunterricht erteilt. Sollte eine Unterrichtserteilung in den Unterrichtsräumen nicht möglich sein, kann der Musikschulunterricht auch durch mediengestützte Unterrichtsformen gegeben werden. Diese Unterrichtsform gilt als gleichwertiger Ersatz und löst keinen Erstattungsanspruch aus.

§ 20

Lernmittel

- (1) Die erforderlichen Lernmittel (Instrumente, Noten, Zubehör) müssen von den Schülerinnen und Schülern beschafft werden. Die Musikschule kann Instrumente aus ihren Beständen zum vorübergehenden Gebrauch überlassen.
- (2) Die monatliche Gebühr für die Überlassung eines Instruments beträgt
 1. 8,00 € bei der Überlassung bis zu einem Jahr,
 2. 11,00 € bei der Überlassung von mehr als einem Jahr.
- (3) Bei Beschädigungen haften die Gebührenschuldner.
- (4) Zu Beginn der Überlassung kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden, die mindestens 50,00 € betragen muss. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Instruments wird die Sicherheitsleistung unverzinst erstattet.

§ 21

Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung für die Musikschule der Stadt Stadtlohn vom 14.12.2001 (Amtsblatt der Stadt Stadtlohn Nr. 19/2001 S. 11) und die Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Stadtlohn vom 01.01.2022 (Amtsblatt der Stadt Stadtlohn Nr.18/2021 Seite 14-16 vom 09.12.2021) außer Kraft.